

KANTON SOLOTHURN

Gemeinden DULLIKEN und OBERGÖSGEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung Nedere Ey in Dulliken

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

1: 2'000 vom 30.07.00, rev. 16.07.01

Planaufgabe in beiden Gemeinden: vom 21. September 2001 bis 20. Oktober 2001

Solothurn, 16. August 2001

Dr. Henri Krusysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinden Dulliken und Obergösgen

Schutzzonenreglement

für Grundwasserfassung Niedere Ey in Dulliken

16. August 2001

Die Einwohnergemeinden Dulliken und Obergösgen erlassen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer /GSV vom 17.2.1981 das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan vom **30.07.00 rev. 16.07.01** 1:2000 angepasste Schutzzone für die obgenannte Fassung, welche der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Dulliken dient. Der Plan und das Reglement ersetzen den alten, 1975 nach ORL-Richtlinie ausgearbeiteten Schutzzonenplan mit zugehörigem Reglement.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert:

- | | | |
|----|---|---|
| S1 | = | Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung |
| S2 | = | engere Schutzzone |
| S3 | = | weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich A _u |

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der untergelagerten Nutzungszone, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und, sofern notwendig, das Baubewilligungsverfahren.
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, je für ihr Gemeindegebiet die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

		Schutzzone		
		S1	S2	S3
3.1	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ¹⁾			
	a) <u>Bodennutzung</u>			
	- Wiesland (Naturwiese)	+	+	+
	- Weidegang ²⁾	-	+	+
	- Ackerbau	-	+	+
	- Landw. Intensivkulturen: (Obst-, Wein-, Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen)	-	-	+
	- Kleingärten	-	-	+
	- Container-Pflanzschulen, Hors-sol-Pflanzungen u.ä.	-	-	-
	- Wald	+ ³⁾	+	+
	b) <u>Düngung</u> ⁴⁾			
	- Gründüngung	+	+	+
	- Ausbringen von festem Hofdünger	-	+ ⁵⁾	+ ⁵⁾
	- Ausbringen von flüssigem Hofdünger	-	-	+ ⁶⁾
	- Ausbringen von Klärschlamm	-	-	-
	- Ausbringen von Kompost	-	+ ⁷⁾	+ ⁷⁾

	Schutzzone		
	S1	S2	S3
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
- Lanzendüngung	-	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> ⁸⁾			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen ⁹⁾	-	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
° in der Landwirtschaft	-	+	+
° in der Forstwirtschaft	-	-	+ ¹⁰⁾
° an und auf Geleisen	-	-	-
° übrige Gebiete (v.a Sportplätze, Golfplätze, Parkanlagen)	-	-	+
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser	-	-	+
- gereinigtem, pflanzen- und boden-toxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA	-	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebrig</u>			
- Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-	+ ¹¹⁾
- Mistablagerungen, Mistzwischenlagerung	-	-	-
- Rauhfuttersilos (Fahrsilos)	-	-	+
- Kompostmieten	-	-	-
- Laufhöfe			
mit unbefestigtem Boden	-	-	-
mit befestigtem Boden ¹²⁾	-	-	+

- 1) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).
Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.
Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen Düngergaben auf die Richtlinien und Wegleitungen gemäss Anmerkung 4 (siehe unten) abgestimmt werden.
- 2) Beim Weiden ist auf den Schutz einer intakten Grasnarbe zu achten. Winterauslauf und Weiden während längeren Schlechtwetterperioden, sowie die Weidehaltung von Schweinen ist deshalb auch in den Zonen S2 und S3 untersagt.
- 3) Die Gefährdung der Fassung muss durch eindringende Wurzeln ausgeschlossen werden können.
- 4) Die Düngergaben müssen auf folgende Richtlinien und Wegleitungen abgestimmt werden:
 - Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
 - Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 5) Feste Hofdünger in S2 und S3:
 - Pro Vegetationsperiode dürfen zweimal in angemessenen Abständen je höchstens 25 t Mist pro ha ausgebracht werden.
- 6) Flüssige Hofdünger in S3:
 - Pro Vegetationsperiode dürfen bis viermal in angemessenen Abständen je höchstens 25 m³ Gülle pro ha ausgebracht werden.
- 7) Kompost:
 - Pro Vegetationsperiode darf einmal 30 t Kompost pro ha ausgebracht werden.
- 8) Vorbehalten bleiben die Wirkstoffe und Produkte welche von der Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (BWL) eine Wasserschutzauflage haben. Das Verzeichnis dieser Wirkstoffe und Produkte bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes und wird laufend aktualisiert. Eine Erstausgabe ist auf 1.1.2002 geplant. Vorderhand gilt für die Zonen S2 und S3 die Liste der verbotenen PBM auf Seite 18.
- 9) Spritzbrühen dürfen nur auf einem befestigten, wasserundurchlässigen Platz (Beton, Asphalt) zubereitet werden, welcher in einen Güllebehälter entwässert ist.
- 10) Wer in der Zone S3 von Grundwasserschutzzonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.
- 11) In der Zone S3 sind Güllegruben aus Ortsbeton, nicht aber Elementbehälter, zulässig. Es muss ein Dichtigkeitsnachweis erbracht werden.
- 12) Als befestigte Laufhöfe gelten Laufhöfe mit Böden aus Beton oder Asphalt, welche wasserundurchlässig sind und in eine Güllegrube entwässert werden.

		Schutzzone		
		S1	S2	S3
3.2 Sport- und Parkanlagen				
(Bestehende Anlagen s. Art. 4)				
- Sportplätze				
- deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+	
- Hartanlagen	-	+1)	+1)	
- Grünflächen, Spielfelder, Übungsfelder	-	+1)	+1)	
- Freibäder	-	-	-	
- Zeltplätze	-	-	+	
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-	
- Parkanlagen	-	+1)	+1)	

1) Für die Pflege gelten die gleichen Vorschriften wie in Anmerkung 4, Art. 3.1.

		S1	S2	S3
3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)¹⁾				
(Bestehende Bauten s. Art. 4)				
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+	
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+	
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-	
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+	
- Bauten, welche direkt der Wassergewinnung dienen	+	+	+2)	
- Drainageleitungen	-	-3)	+3)	
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-	
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	-	

1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Foundationen bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind erlaubt. Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

2) In der Zone S1 ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden. Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.

- 3) Drainageleitungen sind in S2 nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

	S1	S2	S3
3.4 Abwasseranlagen (Neubauanlagen)			
(Bestehende Bauten s. Art. 4)			
- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	-	+1/5)
- Industrielle Abwässer aus			
° gewerblichen und industriellen Betrieben,			
die grundwassergefährdende Stoffe weder			
verwenden noch erzeugen	-	-	+1/5)
° gewerblichen und industriellen Betrieben,			
die grundwassergefährdende Stoffe ver-			
wenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 6)	-	-	+
- Sickerschächte			
- Häusliche Abwässer 2)	-	-	-
- Industrielle Abwässer 2)	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 6)	-	-	-3)
- Dachwasser	-	-	-
- Platzwasser	-	-	-
- Künstliches oberflächennahes Versickern von			
Platz- und Dachwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe:			
- Platzwasser	-	-	-
- Dachwasser	-	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen 4)	-	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 24. Januar 1991.
- 3) In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone S3 von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist von einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeanlage der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.
- 4) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 5) In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- 6) Vgl. Wegleitung und Richtlinie über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden (siehe Anhang).

3.5 Verkehrsanlagen	Schutzzone		
	S1	S2	S3
- Neuerrichtung oder Unterhalt von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-2)	+1)
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k2)	+
- Wanderwege	-	+	+
- Motorboote, Ruderboote	-	-	-
- Bahnlinien	-	-	-
- Abstellgeleise	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen	siehe 3.1		
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

1) Der Bau neuer Strassen ist in der Zone S2 grundsätzlich nicht gestattet. In der Zone S3 können sie von der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der weiteren Schutzzone nicht oder mit nur unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

2) Nur für die Pflege und Belange der Wasserversorgung gestattet.

3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge ¹⁾

- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+1,2)
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+2)
- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+2)
- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-

1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.

2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers in die Kanalisation.

	S1	S2	S3
3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁾			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k ²⁾

- 1) Massgebend ist der Art. 9 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
- 2) In der Zone S3 sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF-Bestimmungen entsprechen:
- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
 - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)¹⁾

- Kreisläufe die			
° dem Boden	-	-	+ ²⁾
° dem Grundwasser	-	-	-
° einem Oberflächengewässer	-	-	-
° gereinigtem Abwasser	-	-	-
Wärme entziehen oder abgeben			

- 1) Gemäss der Richtlinie „Luft-Erde-Wasser, Energie aus der Umwelt“, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- 2) Gestattet sind ausschliesslich Erdkollektoren als polyfluide Anlagen, in Anlehnung an Art. 9 VWF, ausgenommen in setzungs- und rutschanfälligen Gebieten, wo auch Erdkollektoren nicht erlaubt sind.

3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten ¹⁾

	Schutzzone		
	S I	S II	S III
a) Umschlagplätze			
- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+ ²⁾	+ ²⁾	+ ²⁾
° für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+ ²⁾
° andere Abfüllstellen	-	-	-
- andere Umschlagplätze	-	-	-

b) Rohrleitungen zu Lageranlagen

- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+

c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen

-	-	-
---	---	---

1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

2) Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF.

	Schutzzone		
	S1	S2	S3
3.10 Materiallager und Deponien			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+1)	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altautosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien aller Klasse ²⁾	-	-	-

1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
 - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
 - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

	Schutzzone		
	S1	S2	S3
3.11 Materialentnahmen ¹⁾	-	-	-

1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grund- und Quellwasserschutzzonen nicht erlaubt.

Schutzzone

	S1	S2	S3
--	----	----	----

3.12 Friedhöfe und Wasenplätze

- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze ¹⁾	-	-	-

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt

3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau ¹⁾ (nach SN 640'740 - 640'746, SIA 430 und SIA 162/4)

- Generell	-	-	-
------------	---	---	---

- 1) Gemäss „Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau“, Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995.

3.13 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grund- und Quellwasserschutzzonen

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den **Zonen S** gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstelle ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen. Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstelle zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Öl jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.

- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
- Schadenfälle (z.B. Auslaufen von Oel oder Benzin oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten) sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden (Tel.-Nr. 032 / 627 71 11), welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Oelwehr, Schadendienst, Wasserversorgung usw.).
- Festgestellte Verunreinigungen im Aushubmaterial oder im Grundwasser sind zur weiteren Abklärung unverzüglich der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu melden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Rechtliche Hinweise

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Bei Missachtung dieser Vorschriften richten sich Haftpflicht- und Strafbestimmungen nach Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Bestandesaufnahme, Kontrolle und Anpassung von Abwasseranlagen

Die innerhalb vom Schutzzonen-Perimeter bestehenden Kanalisationen und Anschlüsse sowie andere Anlagen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglementes durch die Gemeinden Dulliken und Obergösgen, je für ihr Gemeindegebiet zu erheben und in einem Plan (Konfliktplan) darzustellen. Je eine Kopie des Planes ist der Gewässerschutzbehörde zuzustellen. Innert zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglementes sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen und Anschlüsse, Güllegruben und Mistplatten auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrol-

lieren und zu protokollieren. Eine Kopie des Protokolls ist der Gewässerschutzbehörde zuzustellen. Allfällige Mängel sind spätestens innert fünf Jahre nach der Kontrolle zu beheben. Lassen sich die geforderte Dichtigkeit oder sonstige erforderliche Sicherheit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so ist die betroffene Anlage durch eine Neuanlage zu ersetzen oder zu entfernen. Bestehende Anlagen in den Zonen S1 und S2, welche die Grundwasserfassung gefährden, sind innert fünf Jahren zu beseitigen. **Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.** Bis zur Beseitigung solcher Anlagen sind andere Massnahmen zum Schutze des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration zu treffen.

Für bestehende Anlagen und Anlageteile, die im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) fallen, sind zusätzlich nach Art. 26 VWF zu prüfen bzw. zu betreiben.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der zuständigen Einwohnergemeinden und der Wasserversorgung Dulliken von der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstelle bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, sind die Einwohnergemeinden Dulliken und Obegösgen, je für ihr Gemeindegebiet für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüfen insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüfen ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der zuständigen Einwohnergemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers "

Genehmigungsvermerke:

Auflage: in beiden Gemeinden vom 21. September 2001 bis 20. Oktober 2001

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Dulliken** am . . . **10. Sep. 2001**

Gemeindepräsident

[Handwritten signature]



Gemeindeschreiber

[Handwritten signature]

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Obergösgen** am . . . **9. OKT. 2000** . . .

Gemeindepräsident

[Handwritten signature]



Gemeindeschreiber

[Handwritten signature]

Genehmigt durch den **Regierungsrat** mit Beschluss Nr. **2376**

vom: **10. 12. 01**

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschues



Anhang gemäss Art 3.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen (für alle Erlasse gilt jeweils der neueste Stand)

Bund

- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.
- StoV: Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986
- TVA: Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) und Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Juli 1994
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau. Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins und Liebefeld, Mai 1994
- Handbuch Gemüse, Techn. Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union (erscheint 1x jährlich)
- DZV: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998
- WAV: Waldverordnung vom 30. November 1992
- Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), Koordinationsgruppe Richtlinien Deutschschweiz (KIP), wird regelmässig erneuert
- Kompost und Klärschlamm: Weisungen und Empfehlungen. Forschungsanstalt Liebefeld 1995
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995

Kanton

- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Amt für Wasserwirtschaft, Februar 1999
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen. Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- „Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt“, Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die auch in den Zonen S2 und S3 **nicht** verwendet werden dürfen (gemäss aktuellem Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel ¹)

Im Fassungsbereich S1 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Gemäss dem "Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel" ¹ ist in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen **untersagt**:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>	<u>%</u>
Aldicarb	TEMIK 10G	Rhone-Poulenc (Sandoz)	10
Alloxydim	GRASIP	Siegfried	75
Anilazin	DYRENE 480 SC	Bayer	38.4
	DYRENE 720 SC	Bayer	53.7
	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	18
Chlorothalonil	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28
Clethodim	SELECT	Bayer	25
Dazomet (DMTT)	BASAMID-GRANULATE	Maag, Novartis, Leu	98
	DAZOMET LG	Leu	98
	DAZOMET	Plüss+Stauffer	98
	FONGOSAN	Plüss+Stauffer	85
Furalaxyl	FONGARID	Novartis	25
Kaliumphosphit	KALFO	Fibl	56
Oxamyl	ARAFOS	Maag	7.5
	ARAFOS G	Maag	10
Sethoxydim	GRASIDIM	Sipcam	20
Triclopyr	GARLON 3 A	Maag	44.4
	GARLON 120	Maag	12
	TRIBEL	Agriphar	44.9

zusätzlich verboten sind:

Triazinen Atrazin, Simazin, Terbutylazin div.

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde Dulliken anhand des jeweils neuen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses ¹ den neuen Erkenntnissen anzupassen und an die Bewirtschafter bekannt zu geben.

¹ Wallierhof, Solothurn, SZ für umweltschonende Pflanzenbau, Herausgegeben von:
- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon

Eidg. Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - ° Grundwasserschutzzonen (**Totalverbot in S1**, in S2 und S3 gemäss Verzeichnis).
 - ° Riedgebieten und Mooren
 - ° Hecken und Feldgehölzen
 - ° Oberflächengewässern
 - ° Naturschutzgebieten
 - ° von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3 m Breite.
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - ° auf Lagerplätzen
 - ° auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - ° an Böschungen von Strassen und Geleisen

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engen Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S2) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S3) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.